

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Kaufmännische Abteilung
Verfasser/in
Wenk, Marina

Vorlagen-Nr.
652/02/2022
Aktenzeichen
652/65

Anlagedatum
22.03.2022

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Adelhausen	04.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Karsau	05.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Minseln	05.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Eichsel	06.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Herten	11.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Nordschwaben	20.04.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	25.04.2022	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Degerfelden	27.04.2022	Ö	Vorberatung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

SPD Antrag - Überarbeitung der Bedingungen für die Überlassung der Sport-, Mehrzweck- und Turnhallen - private Feiern

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung stellt die internen Vergabegrundsätze/ -richtlinien für private Feiern zur Vorberatung

Anlagen

Anlage 1 Interne Vergabegrundsätze/-richtlinien für private Feiern
Anlage 2 Feedback Vergaberichtlinien

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von Betrag Euro ☐ nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☒ ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro ☐ nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☐ ja ☒ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☒ nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☒ ja ☐ nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

☒ ja ☐ nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

☐ ja, vergleiche Anlage ☒ nicht erforderlich

Erläuterungen

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 stellte die SPD Fraktion den Antrag, dass die Verwaltung die Möglichkeit zur Vermietung der Hallen und Nebenräume für Geburtstagsfeiern von langjährigen und verdienten Vereinsmitgliedern entsprechend dem Antrag des Ortschaftsrates Minseln zu prüfen und einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

Am 24.01.2022 wurde ein Vorschlag der Verwaltung an alle Fraktionsvorsitzenden, Vorsitzende der Stadtteilbeiräte und Ortsvorsteher versandt mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme, bevor der Vorschlag zur offiziellen Beratung in den Gremien vorgestellt wird.

In der Anlage 2 finden sind die Rückmeldungen zusammenfassend dargestellt.

Die verschiedenen Rückmeldungen wurden versucht, in den Vorschlag einzuarbeiten. Da allerdings sehr unterschiedliche Meinungen zur Diskussionsgrundlage eingegangen sind, wurde von Seiten der Verwaltung beschlossen, vorerst den Vorschlag in die Ortschaftsratssitzungen sowie den Hauptausschuss zur Vorberatung einzubringen. Aus dem Ergebnis der Vorberatung wird dann eine weitere Beschlussvorlage erstellt.

Interne Vergabegrundsätze/ -richtlinien für private Feiern:

- Vereine der Stadt dürfen für private Geburtstage von verdienten langjährigen Ehrenamtsträger die städt. Hallen, sowie deren Nebenräume mieten.
- Mindestzugehörigkeit von 10 Jahren.
- Voraussetzung hierbei ist die Anmietung und Durchführung der Veranstaltung durch den Vorsitzenden des Vereines / Hilfsorganisationen / oder ähnliche Gemeinschaften.
- Die Nutzung des Gebäudes durch Schule und trainierende Vereine (Übungszwecke, Rundenspiele) haben Vorrang.
- Es ist eine Kautions in doppelter Höhe der Miete zu leisten.
- Beschränkung auf max.10 "private" Veranstaltungen pro Gebäude/Jahr.

Es ist schwierig, Vergabegrundsätze/-richtlinien zu definieren, nach denen das Gebäudemanagement und die Ortsverwaltungen gleichermaßen handeln und entschieden sollen, da unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden.

Ebenfalls weisen wir daraufhin, dass der Ist-Bestand diskutiert werden soll. Mögliche Hallensanierungen, Neubauten usw. sind nicht zu berücksichtigen. Auch soll nicht beurteilt werden, ob die Halle „geeignet“ ist für private Feiern. Dies hat lediglich der Veranstalter selbst zu entscheiden.

Von der Regelung sind alle Hallen und Nebenräume im Stadtgebiet sowie allen Ortsteilen betroffen.

Eine doppelte Gebühr für "private Feiern" wie von der SPD im Antrag vorgeschlagen, ist nicht zulässig, da hier gegen die Rechtsgrundsätze des Abgabenrechts verstoßen werden würde.

Wie durch Herrn Wild in der GR Sitzung bereits angesprochen, kann die Änderung des Vergabezwecks zu personellem Mehraufwand führen. Die Hallenausschüsse werden hauptsächlich durch ehrenamtliche Hallenwarte durch den Veranstalter geringfügig entschädigt. Bisher wurden diese Dienste aus persönlichem Bezug zu den örtlichen Vereinen und der Halle ausgeführt.

Auch möchten wir auf die Aussage des Regierungspräsidium Freiburg hinweisen, welches auf den § 3 Grundgesetz und die § 10 Gemeindeordnung (die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu nutzen) verweist.